Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28 Ausgegeben Danzig, den 27. April 1932

61

Durchführungsverordnung

zur Rechtsverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch vom 15. 3. 1932.

Vom 19. 4. 1932.

§ 1

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh und Fleisch sind von den Händlern, einschl. Handelsagenten und Kommissionären, bis zum 10. Mai 1932 zu richten:

a) wenn der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz in einem der Landkreise hat, an den betreffenden Landrat,
b) wenn der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz im Bezirk der Staatlichen Polizeiverwaltung oder wenn er einen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig nicht hat, an den Polizeipräsidenten in Danzig.

§ 2

Über die Anträge entscheidet für das ganze Staatsgebiet der Polizeipräsident in Danzig. Die bei den Landräten eingegangenen Anträge sind ihm mit einer Stellungnahme des Landrates zuzuleiten. Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den Senat zulässig. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 3

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag sind diejenigen, die bisher den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh und frischem Fleisch betrieben haben, zur weiteren Ausübung dieses Handels in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfange befugt.

§ 4

Die Gewerbetreibenden haben für jedes Geschäft einen Schlußschein auszustellen, der von dem Käufer mitzuunterzeichnen ist. Die Urschrift des Schlußscheines hat der Gewerbetreibende in einem gebundenen und mit fortlaufenden Nummern versehenen Buch aufzubewahren, das auf Verlangen jederzeit einem vom Polizeipräsidenten beauftragten Beamten vorzuzeigen ist. Eine Durchschrift des Schlußscheines ist dem Käufer auszuhändigen. Der Schlußschein muß enthalten:

a) den Tag des Verkaufes,
b) beim Viehverkauf die Gattung und Stückzahl, beim Fleischverkauf die Art des Fleisches und das Gewicht,
c) Namen und Wohnort des Käufers,
d) den Preis.

Ausnahmen können für einzelne Gewerbetreibende, deren Umsatz von geringem Umfange ist, vom Polizeipräsidenten zugelassen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 5. 1932).

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung.

Vom 4. 4. 1932.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (G.Bl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Fernsprechordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5, I am Schlusse des Abs. 2 statt „für Privattelegraphen." setzen:
   für private Fernmeldeanlagen.

2. Im § 5, II C Abs. 3 erhalten die letzten beiden Sätze folgenden Wortlaut:
   Die Telegraphenverwaltung ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Anlagen den Genehmigungsbedingungen noch entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so haben die Teilnehmer die Anlagen innerhalb der ihnen hierfür zu stellenden Frist auf ihre Kosten den Anforderungen der Telegraphenverwaltung entsprechend ändern zu lassen; sie haben auch der Telegraphenverwaltung die aus diesem Anlaß entstehenden Kosten für die erneute Prüfung der Anlage zu erstatten. Lassen die Teilnehmer die Änderungen nicht fristgemäß ausführen, so kann die Telegraphenverwaltung ihnen das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze entziehen.

3. § 5, II C erhält folgenden neuen Absatz:
   6 Machen Betriebsänderungen oder Schaltungsänderungen bei der Vermittlungsstelle eine Änderung in den technischen Einrichtungen der privaten Nebenstellenanlagen nötig, so sind die Teilnehmer verpflichtet, die Änderungen auf ihre Kosten rechtzeitig ausführen zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Telegraphenverwaltung ihnen das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze entziehen.

4. § 8, I, II, III und IV erhält folgenden neuen Wortlaut:
   I Einrichtungen, die über die von der Telegraphenverwaltung festgesetzte Regelausstattung der Anschlüsse hinausgehen, sind Zusatzeinrichtungen. Sie sind für gewöhnlich nur auf dem Grundstück der Sprechstelle zulässig, zu der sie gehören. Auf anderen Grundstücken werden sie nur zugelassen, wenn Betriebsschwierigkeiten daraus nicht zu befürchten sind.

   II 1 Bei posteigenen Sprechstellen werden die Zusatzeinrichtungen im allgemeinen von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Zusatzeinrichtungen).

   2 Ausnahmsweise schaltet die Telegraphenverwaltung gegen Erstattung der Selbstkosten (§ 9, I) auch bestimmte, vom Teilnehmer beschaffte private Zusatzeinrichtungen an posteigene Sprechstellen an. Die Zusatzeinrichtungen gehen nicht in das Eigentum der Telegraphenverwaltung über; der Teilnehmer hat für ihre Instandhaltung zu sorgen.

   III 1 Bei teilnehmereigenen Sprechstellen (§ 5, II B) müssen Zusatzeinrichtungen im allgemeinen teilnehmereigen sein (teilnehmereigene Zusatzeinrichtungen).

   2 Ausnahmsweise schaltet die Telegraphenverwaltung gegen Erstattung der Selbstkosten (§ 9, I) auch bestimmte, vom Teilnehmer beschaffte private Zusatzeinrichtungen an teilnehmereigene Sprechstellen an. Der Teilnehmer hat für die Instandhaltung dieser Zusatzeinrichtungen zu sorgen.

   IV Bei privaten Sprechstellen (§ 5, II C) müssen Zusatzeinrichtungen privat sein (private Zusatzeinrichtungen); ausgenommen sind die für Amtsleitungen und sonstige posteigene Leitungen bestimmten Prüfschalter und Prüfschränke, die als posteigene Zusatzeinrichtungen von der Telegraphenverwaltung hergestellt und imstandgehalten werden.

5. Im § 8, V erhalten die Angaben unter C folgenden Wortlaut:
   Für private Zusatzeinrichtungen werden bei privaten Sprechstellen keine Gebühren erhoben. Bei privaten Zusatzeinrichtungen, die ausnahmsweise an posteigene und teilnehmereigene Sprechstellen angeschaltet worden sind (II Abs. 2 und III Abs. 2), kann die Telegraphenverwaltung monatliche Gebühren für die Mehrleistung bei der Prüfung der Sprechstellen verlangen.

6. Im § 13, IV Abs. 2 (Ber. 7) ist am Schluß hinzuzufügen:
   Werden auf Wunsch Apparate gegen solche einer anderen Ausführung ausgewechselt, so kann die Telegraphenverwaltung für die vorzeitige Erneuerung neben den Auswechslungskosten nach Abs. 1 einen Kostenzuschuß erheben.

7. Im § 15, II erhalten die Angaben unter b) folgenden Wortlaut:
   b) unentgeltlich: einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, die Sprechstelle unter Einziehung der bestimmungsmäßigen Gebühren ohne Zuschlag zu bedienen, Telegramme von jedermann anzunehmen und weiterzugeben, Telegramme für Personen, die sich innerhalb des von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Zustellbereichs aufhalten, aufzunehmen und zuzustellen, solche Personen zu Gesprächen herbeizurufen oder kurze Nachrichten von auswärts an sie zu übermitteln, die tägliche Bekanntgabe der Zeit und Kreistelegramme entgegenzunehmen und den Unfallmeldedienst zu besorgen;

8. § 17, II Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

   2 Für Ferngespräche auf Entfernungen von mehr als 5 Kilometer, die in der Zeit zwischen 19 und 8 Uhr abgewickelt werden, ermäßigen sich die Gebühren auf zwei Drittel der im Abs. 1 angegebenen Sätze. Werden Gespräche, die vor 19 oder 8 Uhr begonnen haben, über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, so werden die Gebühren für die ersten drei Minuten nach den Sätzen für die Verkehrszeit berechnet, in der das Gespräch begonnen hat, für jede folgende Minute nach den Sätzen, die bei Beginn dieser Minute gelten.

9. § 19, II Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   II 1 V-Gespräche. Ferngespräche, bei denen auf Verlangen des Anmelders der Name der Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, der verlangten Teilnehmersprechstelle im voraus übermittelt wird, sind V-Gespräche. Über die dringenden V-Gespräche, bei denen auch die vom Anmelder gewünschte Ausführungszeit der verlangten Teilnehmersprechstelle übermittelt wird (Festzeitgespräche), s. § 17, VII Abs. 4. Als V-Gespräche werden auch Ferngespräche mit Teilnehmersprechstellen (ohne Angabe der gewünschten Person) behandelt, bei denen auf Verlangen des Anmelders das Vorliegen der Gesprächsanmeldung der verlangten Teilnehmersprechstelle im voraus angekündigt wird, damit diese eine für die Gesprächsführung in Betracht kommende Person verständigen kann. Gespräche, die mit einer nach Nummer oder Namen oder in anderer Weise bezeichneten Nebenstelle geführt werden sollen, werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmelders als V-Gespräche behandelt. Für die Gesprächsverbindungen gelten bei V-Gesprächen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Bestimmungen über Ferngespräche.

10. § 27, I und II erhalten folgenden Wortlaut:

   I 1 Der Teilnehmer und die Telegraphenverwaltung können das Teilnehmerverhältnis, abgesehen von den in den Abs. 2 und 3 angegebenen Fällen, jederzeit zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

   2 Bei posteigenen Nebenstellenanlagen beträgt die Mindestdauer des Teilnehmerverhältnisses (Mindestüberlassungsdauer)
   a) für Anlagen mit einfachen Vermittlungseinrichtungen (Zwischenstellenumschalter und Klappenschränke) 1 Jahr,
   b) für Anlagen mit Rückstellklappenschränken und Glühlampenschränken sowie für Reihenanlagen 5 Jahre,
   c) für Anlagen mit Selbstanschlußbetrieb 10 Jahre.

   3 Treten bei vorhandenen posteigenen Nebenstellenanlagen infolge von Erweiterungen oder auf besonderen Wunsch des Teilnehmers wesentliche Veränderungen im Aufbau der Anlage ein, so beginnt mit der Fertigstellung der Veränderungen eine neue Mindestüberlassungsdauer; sie richtet sich nach der Art der durch die Veränderung geschaffenen Anlage. Was als wesentliche Veränderung anzusehen ist, bestimmt die Telegraphenverwaltung.

   4 Fällt das Ende der Mindestüberlassungsdauer (Abs. 2 und 3) nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet das Teilnehmerverhältnis mit dem Ablauf des Kalendermonats. Ergeht nicht einen Monat vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich das Teilnehmerverhältnis weiter auf unbestimmte Zeit; es kann dann nach den Bestimmungen im Abs. 1 gekündigt werden.

   5 Die Kündigung nach Abs. 1 und 4 gilt als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des Monats zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll.

   6 Eine Kündigung ist auch erforderlich, wenn der Teilnehmer einzelne Teile der Einrichtung aufgeben will.

   II Die Mindestüberlassungsdauer (I Abs. 2 und 3) erstreckt sich auf die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage, bei Reihenanlagen auf sämtliche Reihenstellen. Die sonstigen Ein-

richtungen in Nebenstellenanlagen können mit einmonatiger Frist (I Abs. 1) gekündigt werden; bei Ausnahme-Querverbindungen, die mehr als 25 Kilometer entfernte Hauptstellen von Nebenstellenanlagen verbinden, bleibt die Bestimmung im § 6, VIII über die Festsetzung einer Mindestdauer von 5 Jahren unberührt. Die Kündigung sämtlicher Hauptanschlüsse einer Nebenstellenanlage umfaßt auch die Kündigung der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen. Über die Gebühren, die bei der Aufgabe einer Nebenstellenanlage vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiterzuzahlen sind, s. unter VI Abs. 2.

11. § 27, IV erhält folgenden Wortlaut:

IV 1 In teilnehmereigenen und privaten Nebenstellenanlagen können die Hauptanschlüsse und die sonstigen posteigenen Einrichtungen mit einmonatiger Frist (I Abs. 1) gekündigt werden. Die Kündigung sämtlicher Hauptanschlüsse umfaßt auch die Kündigung der sonstigen Einrichtungen.

2 Bei teilnehmereigenen und privaten Nebenanschlüssen braucht die Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden. Jedoch muß die Gebühr bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt werden, in dem der Nebenanschluß aufgehoben wird.

12. § 27, VI erhält folgenden neuen Absatz:

2 Wird eine posteigene Nebenstellenanlage vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer (I Abs. 2 und 3) aufgegeben, ohne daß der Teilnehmer aus Billigkeitsgründen vorzeitig aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen worden ist, so sind die nach § 5, III A für die technischen Einrichtungen bei der Vermittlungsstelle der Nebenstellenanlage und für Reihenanlagen festgesetzten monatlichen Gebühren bei einer zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zur Hälfte, bei einer fünfjährigen Mindestüberlassungsdauer zu drei Vierteln und bei einjähriger Mindestüberlassungsdauer in voller Höhe bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiterzuentrichten.

13. Im § 27, IX erhalten die ersten beiden Sätze folgenden Wortlaut:

IX In begründeten Fällen können gekündigte und abgebrochene Fernsprecheinrichtungen auf Antrag unter den nachstehenden Bedingungen an derselben oder einer anderen Stelle in demselben Ortsnetz oder in einem anderen Ortsnetz für den Teilnehmer wieder eingerichtet werden. Der Teilnehmer muß die laufenden Gebühren für die Zwischenzeit nachzahlen.

14. Im § 28, II erhalten der Eingang und die Angaben unter a) folgenden Wortlaut:

II Die Telegraphenverwaltung kann einen Anschluß sperren oder ohne Kündigung aufheben,
a) wenn der Teilnehmer mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand ist,

15. § 28, III Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2 Die Sperre befreit den Teilnehmer weder von der Haftpflicht nach § 29, I noch von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Im Falle der Aufhebung des Anschlusses besteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren weiter bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Teilnehmerverhältnis bei ordentlicher, am Tage der Aufhebung oder, wenn eine Sperre vorausgegangen ist, am Tage der Sperre erklärter Kündigung (§ 27, I) beendet worden wäre. Bei posteigenen Nebenstellenanlagen erstreckt sich die Verpflichtung zur Gebührenzahlung auf die bei vorzeitiger Aufhebung bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer zu entrichtenden Beträge (§ 27, VI Abs. 2).

16. § 30 erhält folgenden Abschnitt IV:

IV Abweichend von der Bestimmung im § 27, IX gilt für Fernsprecheinrichtungen, die bei Erlaß dieser Verordnung bereits gekündigt sind und die bis zum 31. Dezember 1932 noch gekündigt werden, folgendes:

Wird die Wiedereinrichtung von Fernsprecheinrichtungen innerhalb eines Jahres nach der Aufhebung beantragt, so wird auf die laufenden Gebühren für die Zwischenzeit (§ 27, IX) verzichtet, wenn die Kündigung nachweislich infolge wirtschaftlicher Notlage ausgesprochen worden ist. In diesem Falle werden bei der Wiedereinrichtung nur die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in Rechnung gestellt. Jedem Teilnehmer wird die Vergünstigung für jede Einrichtung nur einmal gewährt.

Artikel II

Die Bestimmungen im Artikel I unter Ziffer 4, 10 bis 12 und 15 treten am 1. Juli 1932, die übrigen Bestimmungen mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Danzig, den 4. April 1932.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig

Zander

63

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 11. März 1932 (G. Bl. S. 135) betreffend Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen.

Vom 22. 4. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 32, 17, 18 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) und des Art. II des Gesetzes vom 13. Oktober 1931 (G. Bl. S. 743) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im Art. III der Verordnung zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen vom 11. März 1932 (G. Bl. S. 135) wird folgender § 6 hinzugefügt:

„§ 6

(1) Die §§ 1 bis 5 gelten entsprechend

a) für Angestellte des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht auf Grund des Angestelltentarifvertrages vom 17. Juni 1930 (St. A. I. S. 199) eingestellt worden sind;

b) für die Beamten und Angestellten der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der Träger der Sozialversicherung und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sowie für die Hinterbliebenen dieser Personen; Art. II, § 8 gilt auch hier.

(2) Die §§ 1 bis 5 gelten jedoch nicht für Angestellte in Betrieben, deren Bezüge bei Verkündung dieser Verordnung in einem einheitlichen Tarifvertrag mit denen der Angestellten privater Betriebe geregelt sind.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 mit der Maßgabe in Kraft, daß die am Tage ihrer Verkündung bereits fällig gewesenen Bezüge den Empfangsberechtigten in der gezahlten Höhe zu belassen sind.

Danzig, den 22. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

64

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. 3. 1932 muß es auf Seite 184 im § 42 Abs. c unter § 14a letzter Satz statt „Bewertungszuschlag“ heißen „Bewertungsstichtag“.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.